

Zeitschrift:	Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber:	Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band:	115 (2021)
Heft:	12
 Artikel:	Ein Menschenrecht wird nicht kleiner, wenn alle daran teilhaben
Autor:	Meyer, Katrin / Burri, Nina / Hui, Matthias
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-965970

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Menschenrecht wird nicht kleiner, wenn alle daran teilhaben

Neue Wege-Gespräch mit Katrin Meyer und Nina Burri von Matthias Hui

In Afghanistan und in der Demokratischen Republik Kongo werden Menschenrechte oft nicht respektiert. Auch in der Schweiz werden Grundrechte von Asylbewerber*innen verletzt. Die Geltung der Menschenrechte spiegelt Machtverhältnisse. Aber sie erschöpft sich nicht darin. Ein Gespräch mit Nina Burri, Anwältin bei Brot für alle, und Katrin Meyer, Philosophin und Geschlechterforscherin.

„Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, dass alle Menschen «an Würde und Rechten gleich geboren» sind. Der universelle Charakter dieser Rechte stehe ausser Frage, heisst es im Schlussdokument der Wiener UNO-Menschenrechtskonferenz von 1993. Gelten Menschenrechte wirklich für alle, Nina Burri?“

NB In meiner Praxis bei Brot für alle sehe ich, dass viele Menschen auf der Welt mit einer Realität konfrontiert sind, in der sie nicht in den Genuss gewisser Menschenrechte kommen. Menschen sind inhaftiert, weil sie ihre Meinung in einem Blog veröffentlicht haben, und sie erleiden Eingriffe in ihre physische Unversehrtheit bis hin zu Folter. Das Folterverbot gilt universell. Es ist aber in der Realität nicht in jedem Moment durchsetzbar. Da ist Ihre Frage nach der universellen Geltung schon sehr berechtigt.

„Wie kann sie beantwortet werden?“

NB Sind dem Menschen gewisse Rechte inhärent, einfach weil der Mensch *ist*? Rechts-theorien leiten Grundrechte etwa aus dem Naturrecht ab, das Normen aus der «Natur» des Menschen begründet: Die Würde des Menschen wird als unantastbar vorausgesetzt. Und damit diese Würde gewahrt wird, müssen gewisse Rechte garantiert sein. Rechtspositivistische Theorien besagen hingegen, dass ein Recht erst dann entsteht, wenn es kodifiziert wird, oder gar erst dann, wenn jemand dazu verpflichtet wird, es einzuhalten.

KM Es ist im Übrigen nicht das Problem, dass die Staaten die Menschenrechtsabkommen nicht unterschrieben hätten, sondern dass sie sich nicht daran halten. Wir sehen auch in der Schweiz täglich, dass Grundrechte mit sehr vielen Begründungen für Ausnahmeregelungen ausser Kraft gesetzt werden.

„An was für Sachverhalte denken Sie dabei?“

KM Ich denke etwa an die Aussetzung von Grundrechten von Asylsuchenden, die unverhältnismässigen Zwangsmassnahmen ausgesetzt sind, bis hin zu folterähnlichen Situationen wie der Inhaftierung von Minderjährigen. Das Problem liegt im Vollzug und nicht in der abstrakten Anerkennung der Geltung von Menschenrechten.

NB Menschenrechte sind allerdings kein statisches Konstrukt. Das Recht ist immer Spiegel seiner Zeit und Ausdruck der Einigkeit beziehungsweise Uneinigkeit seiner Autor*innen. So schreitet die Entwicklung fort: Im Oktober hat der UNO-Menschenrechtsrat eine Resolution zu einem «neuen» Menschenrecht auf eine saubere und gesunde Umwelt verabschiedet. Einzelne Gerichte haben ein solches Recht bereits anerkannt. Aber das abstrakte Konzept dieses Rechts existiert noch nicht lange.

Naturrechtlich gesehen setzt die Wahrung der Menschenwürde eine gesunde Umwelt voraus, welche zum Beispiel vor Klimakatastrophen geschützt werden muss.

mw Die Geltung eines Kernbestands der Menschenrechte, sagen Sie beide, ist grundsätzlich unbestritten. Weshalb stehen wir als globale Gemeinschaft dennoch laufend vor Situationen wie jener in Afghanistan, wo die Geschichte – schon der jahrelange *war on terror* und jetzt die Machtübernahme der Taliban – offensichtlich kaum von menschenrechtlichen Leitplanken geprägt ist?

km Wir beobachten Abstufungen in der Anerkennung der Grundrechte von Menschen, in der Verkörperung von Menschsein. Dass nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, sehen wir sehr deutlich auch in der Schweiz. Die Frage der Staatsbürgerschaft ist hier einer der grossen Differenzmarker. Im Gefolge sozialer und politischer Diskriminierungen schleicht sich ein gefährlicher Gedanke ein: Es sind nicht alle Menschen gleich viel wert.

nb Ja, wir haben auch in der Schweiz Baustellen: die Diskriminierung aufgrund der Staatsbürgerschaft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und so weiter. Wir können auf unsere Geschichte der Ungleichbehandlung nicht stolz sein.

km Es gibt ausserdem in der Politik Diskurse, die zu den Menschenrechten in Konkurrenz stehen, vor allem der staatliche Sicherheitsdiskurs. Schon in den philosophischen Staatstheorien von Thomas Hobbes und John Locke wird argumentiert, dass der Staat im Namen der Sicherheit Grundrechte aussetzen kann. Menschenrechte werden höheren Zielen nachgeordnet.

nb Damit kommen wir auf Afghanistan zurück. Der *war on terror* wurde mit einem Sicherheitsdiskurs geführt, um angeblich die Menschenrechte ganzer Bevölkerungen zu schützen. Gleichzeitig wurden die Rechte vieler Menschen verletzt. Die USA schufen neue Begrifflichkeiten wie den «ungesetzlichen Kombattanten» jenseits des geltenden humanitären Völkerrechts. Personen kamen auf Terroristen mit sehr eingeschränkten Möglichkeiten, sich zu wehren. Denken wir auch daran, wie im US-Gefangenengelager Guantánamo fast jegliche Verfahrensrechte ausser Kraft gesetzt wurden und heute noch werden oder wie

mithilfe von Geheimgefängnissen in Europa Menschen entführt und gefangen genommen wurden. Das ist in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte belegt. Auch Folter wurde unter der Bezeichnung *enhanced interrogation techniques* von den USA als «rechtmässige» Verhörtechnik zugelassen. Zum Glück werden diese Entscheide heute untersucht. Aber die Entscheidungsträger zur rechtlichen Verantwortung zu ziehen, scheitert oft am politischen Willen.

mw Der Diskurs, der die verheerende US-Invasion in Afghanistan legitimierte, wurde stark menschenrechtlich geführt. Man hatte den Anspruch, auf der richtigen, guten Seite zu sein.

km Afghanistan zeigt das Scheitern einer militärisch basierten Sicherheits- und Demokratisierungspolitik. Die Unsummen, die dieser Krieg gekostet hat, stehen in keinem Verhältnis zur – auf dem Land immer noch kaum existenten – Bildungsförderung von Frauen und Mädchen. Das erschütternde Versagen ist Ausdruck der politisch absurd Verteilung der Ressourcen. Und trotzdem müssen wir uns immer wieder versichern: Der Geltungsanspruch der Menschenrechte, das normative Sollen, wird durch empirisches Scheitern und Versagen, durch das Verletzen und Entziehen von Menschenrechten in der Praxis nicht tangiert.

nb Genau. Das ist die Richtschnur in meiner täglichen Arbeit: Wie kann ich einfordern, was sein soll? Die Herausforderungen sind oft konkret: Vor welcher Instanz kann ich meine Rechte einfordern? Wie kann ich Menschenrechtsverletzungen beweisen? Wer setzt Konsequenzen durch, wenn Rechte verletzt werden? Nehmen wir das Beispiel Syrien: Die systematischen Menschenrechtsverletzungen des Assad-Regimes werden von vielen nicht bestritten. In einem Strafprozess beispielsweise müssen körperliche Verletzungen oder Folter aber akribisch belegt werden, etwa durch medizinische Berichte. Die Durchsetzung von Menschenrechten scheitert oft an Beweisproblemen oder am Vakuum einer funktionierenden Justiz, nicht an der theoretischen Grundlage.

km Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist eine politische Deklaration der Staatengemeinschaft. Trotz des Entstehungsprozesses in einem historisch bedingten Kontext stellt sich dadurch, dass das Recht nun einmal in der Welt ist und artikuliert wird, eine universelle Geltung ein. Das Recht kann nicht

Dass nicht alle Men- schen vor dem Gesetz gleich sind, sehen wir auch in der Schweiz

wieder rückgängig gemacht werden. Das ist eine optimistische Sicht und auch philosophisch interessant: Wie können wir Geltung denken, wenn wir sie gleichzeitig historisieren und politisieren?

NW Damit ist das Recht mehr als ein Spiegel seiner Zeit. Menschenrechte sind nicht mehr nur Reproduktion der Machtverhältnisse, sondern auch deren Kritik. Wie kann das gelingen in einer Welt, die von der Macht von Grossmächten, Konzernen, patriarchalen Strukturen bestimmt ist? Wer kann Treiber*in solcher Prozesse sein?

NB Wir versuchen das in unserer entwicklungs-politischen Arbeit bei Brot für alle. Zuerst muss Unrecht sichtbar gemacht werden. Wir müssen die Geschichten erzählen und den Betroffenen eine Stimme geben. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, aber auch der Jurist*innen, die Recht anwenden sollen, ist wichtig. Wenn ein Recht einmal in die Welt gesetzt ist, heisst dies noch lange nicht, dass es ein Bezirksgericht in der Schweiz oder irgendwo sonst auch anwendet. Strategische Prozesse, bei denen ein Fall vor Gericht kommt, der für ein grundsätzliches strukturelles Problem steht, können helfen.

NW Können Sie uns Beispiele nennen?

NB In den USA gab es viele solcher Prozesse im Zusammenhang mit rassistischer Diskriminierung. Oder ich erinnere an einen Prozess vor dem Obersten Gerichtshof der USA, an dem die kürzlich verstorbene Bundesrichterin Ruth Bader Ginsburg beteiligt war, bei dem es um die Ungleichbehandlung eines Mannes im Zusammenhang mit der Abrechnung von Pflegekosten ging, was in strukturellen Fragen der Gleichstellung von Frauen zu einem Durchbruch führte. In neuerer Zeit gibt es vor verschiedenen Gerichten Klimaklagen gegen Staaten und gegen Unternehmen. Solche Prozesse werden von Kommunikationskampagnen begleitet, damit das strukturelle Problem aufgedeckt und ein Wandel im Denken herbeigeführt werden kann.

NW Gehen Sie auch das Thema Konzernverantwortung strategisch an?

NB Bei diesem Thema sehen wir, was Konzerne im Globalen Süden in Staaten mit einer schwachen Justiz anrichten können. Ich arbeite zum Thema Rohstoffhandel – per se ein «dreckiges» Geschäft. In der Demokratischen Republik Kongo zum Beispiel verschmutzen globale

Konzerne Flüsse, die Luft und landwirtschaftliche Flächen von Kleinbauern. Viele Menschen haben Gesundheitsprobleme. Sie haben im schwachen Rechtsstaat aber grosse Schwierigkeiten, ihre Rechte durchzusetzen. Traditionell sind Menschenrechte ja Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Er darf die Freiheiten der Menschen nicht willkürlich begrenzen. Immer mehr sollen die Menschenrechte aber auch zwischen sogenannten Privaten gelten. Insbesondere Unternehmen sind heute dabei im Blick. Verbindliche Regeln sind im Entstehen, auf der Ebene der UNO, in der EU und mehreren Ländern. Die Schweiz hinkt aber einmal mehr hintennach. Deshalb war die Konzernverantwortungsinitiative sehr wichtig.

KM Was Sie erläutern, zeigt, dass die kapitalistische Privatwirtschaft traditionell ausserhalb dieses Diskurses liegt. Hier setzte historisch die Kritik der Linken am liberalen Konzept der Menschenrechte ein. Die relevanten Gewaltverhältnisse würden mit diesem gar nicht in den Blick genommen. Können wir also auf der Grundlage der Menschenrechte eine systemverändernde – im Sinn von strukturelle Gewaltverhältnisse abbauende – Politik betreiben? Auch hier müssen wir über die Entstehungsgeschichte der Menschenrechte hinausgehen: Rechtsansprüche, die einmal artikuliert sind, bieten Möglichkeiten, sie neu zu interpretieren, in andere Kontexte zu verpflanzen oder weiterzuentwickeln.

MW Mit dem Anspruch «Alle Menschen sind gleich» konnten irgendwann auch Frauen für ihre Rechte kämpfen, auch wenn sie anfänglich gar nicht mitgemeint waren.

KM Historisch gesehen hat die Frauenstimmrechtsbewegung mit diesem Gleichheitsanspruch argumentiert. Das ist auch die Strategie der antirassistischen Bürger*innenrechtsbewegung in den USA und der frühen Kämpfe gegen Sklaverei und Kolonialismus, angefangen bei Toussaint Louverture in der Revolution in Haiti von 1791, der die französische Deklaration der Menschenrechte als Sprache verstand, in der er etwas Neues ausdrücken konnte. So verstehe ich die transzendierende Kraft von Recht: Es entsteht nicht unabhängig von historischen Bedingungen, kann diese aber immer auch übersteigen. Wir können Geltung von Recht nicht ausserhalb von Machtverhältnissen denken, aber sie erschöpft sich nicht darin, diese statisch zu spiegeln. Deshalb können Menschenrechte doch eine emanzipatorische Bedeutung haben!

**Wir
müssen
den
Raum für
grosse
Fragen
immer
wieder
öffnen:
Was ist
Gerech-
tiakeit?**

mw Verbinden Sie damit auch eine notwendige Selbstkritik der Linken, die sich ja nicht immer für die im bürgerlich-liberalen Kontext entstandenen Menschenrechte starkgemacht hat?

KM Diese Selbstkritik, auch am Totalitarismus der sozialistischen Staaten, ist sehr wichtig. Die linke Abwertung des Menschenrechtsdiskurses im Rückgriff auf Karl Marx basiert, so der französische Philosoph Claude Lefort, auf einem zu engen Verständnis von Menschenrechten. Sie werden nur als Individualrechte verstanden und letztlich mit Eigentumsrechten gleichgesetzt. Aber die Menschenrechte regeln unter anderem auch die Versammlungsfreiheit. Sie ermöglichen das gemeinsame Handeln in einer demokratischen Gesellschaft, wie Hannah Arendt sagen würde.

NB Ich finde diese Kritik sehr wichtig. Gleichzeitig kann auch die ursprüngliche linke Skepsis angesichts der Verschränkung von Menschenrechten und Herrschaft missbraucht werden. Im Kontext von Konzernverantwortung wird immer wieder der Vorwurf erhoben, dass die Durchsetzung von Rechten im Norden gegenüber im Süden tätigen Konzernen imperialistisch oder kolonialistisch sei. Das ist absurd. Die Forderungen für eine verbindliche UNO-Menschenrechtskonvention zur Tätigkeit von Unternehmen kommen seit Jahren vom Globalen Süden. Es sind die Staaten des Globalen Nordens, darunter auch die Schweiz, die sich gegen verbindliches Recht für ihre Konzerne wehren.

mw Wie können Menschenrechte so umgesetzt werden, dass sie verschiedene Gruppen inklusiv im Blick haben und nicht gegeneinander ausspielen – also beispielsweise die Gleichstellung von Frauen auch im Globalen Norden gegenüber den Rechten von Carearbeiter*innen aus dem Globalen Süden?

KM Wenn der Diskriminierungsschutz einer bestimmten Gruppe auf Kosten einer anderen geht, ist das aus einer feministischen intersektionalen Perspektive ein Hinweis darauf, dass etwas an den rechtlichen und gesellschaftlichen Strukturen nicht stimmt. In diesem Moment müssen die Voraussetzungen für den Diskriminierungsschutz verändert werden. Kimberlé Crenshaw hat als US-amerikanische Juristin das Konzept von Intersektionalität formuliert. Sie stellte fest, dass Schwarze Frauen in den USA nicht den Schutz vor Diskriminierung

erhielten, auf den sie angewiesen waren. Sie konnten ihre erfahrene Diskriminierung nicht im Recht repräsentieren. Dem Konzept der Intersektionalität wird oft vorgeworfen, dass es zu immer mehr Kategorien und Unterkategorien führe, die miteinander in einem Wettbewerb stünden und Fragmentierung fördere.

mw Stimmt das nicht?

KM Crenshaw will den Diskriminierungsschutz ganz anders denken: Es ist bei komplexen Diskriminierungen nicht möglich, analytisch zuzuordnen, welcher Teil der Diskriminierung auf Geschlecht, welcher auf Sexualität, welcher auf *Race* oder auf anderes zurückzuführen ist. Schutz vor Diskriminierung brauchen alle Menschen ganzheitlich. Deshalb gilt es, den Diskriminierungsschutz an den verletzlichsten und marginalisiertesten Menschen zu orientieren und zu garantieren, dass genau sie geschützt sind. Wir müssen die Gesellschaft und das Recht so ändern, dass nicht einzelne Kategorien den Zutritt zum Diskriminierungsschutz regeln, sondern die marginalisiertesten Menschen Diskriminierung repräsentieren.

NB Das ist faszinierend. Wie übersetzen wir das in Sprache und in Recht? Eigentlich ist mit dem Satz «Es darf nicht diskriminiert werden» ja alles gesagt. Aber das Recht knüpft immer an gewissen Merkmalen an. Merkmale sind aber per se abgrenzend und nicht inklusiv.

mw Trotzdem sind wir angewiesen auf Gesetze, die Diskriminierung ganz konkret, beispielsweise von trans Menschen, verbieten und strafrechtlich verfolgen. Das kann dazu führen, dass andere Gruppen sich im bestehenden Katalog nicht repräsentiert fühlen.

KM Ein Recht ist nicht etwas, das kleiner wird, wenn alle daran teilhaben. Es kann eine gefährliche politische Strategie sein, Rechte als sich ausschliessend zu konzipieren. So werden etwa in den USA in einzelnen Staaten Critical Race Studies an Universitäten verboten mit dem Argument, sie würden die Gesellschaft spalten. Als wären Anerkennung und diskriminierungsfreies Leben ein begrenztes Gut.

Wenn eine Asylsuchende sagt, dass sie unter menschenunwürdigen Bedingungen lebe, keine medizinische Grundversorgung erhalte und deshalb als Frau diskriminiert werde, sagen viele sofort: Nein, das ist keine Diskriminierung als Frau, sondern als Asylsuchende. Aber sie ist doch eine Frau! Wenn wir das nicht

anerkennen, gehen wir letztlich davon aus, dass nur Frauen mit Schweizer Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltsrecht Frauen repräsentieren können, Asylsuchende aber nicht.

NB Der Asylstatus dominiert in der Wahrnehmung tatsächlich andere Merkmale. Vor Gericht hätte die von Ihnen angesprochene Frau kaum Chancen, sich auf eine Diskriminierung als Frau berufen zu können. Das hängt auch damit zusammen, dass im Asylbereich der Rechtsschutz sehr schlecht ist, die Behörden weitgehende Befugnisse haben und oft fehlerhafte Entscheide treffen, gegen die sich die Betroffenen nur schwer wehren können. Ausländer*innen und speziell Asylsuchende stellen in der Schweiz eine andere Rechtskategorie dar. Ein Gericht wählt in der Urteilsbegründung bei einer Person oftmals das Merkmal aus, das den klarsten Entscheid herbeiführt; bei einer asylsuchenden Person ist es ihr Asylstatus. Aber man müsste den von Ihnen vorgeschlagenen Weg zu gehen versuchen. Diese Menschen haben aber keine grosse Lobby, vor allem nicht in der Politik.

KM Im Zusammenhang mit den Coronamaßnahmen wird öfter von einer Zweiklassen gesellschaft gesprochen. Wenn wir eine solche nicht wollen, müssten wir mehrfach und komplex marginalisierte Personen anschauen: Wie mobil dürfen diese sein? Welchen Zugang zu Ressourcen haben sie? So würden wir sehen, dass wir eine extrem starke grundrechtliche Differenzlinie haben, etwa bezogen auf Elternschaft. Es gibt Beispiele von Müttern mit einem ausländischen Pass, die wegen Sozialhilfeschulden ausgeschafft werden, ihre Schweizer Kinder aber in der Schweiz bleiben müssen. Wir haben im Umgang mit Grundrechten seit langem tatsächlich eine Zweiklassengesellschaft. Aber erst jetzt, wo Einschränkungen der Mobilität Privilegierte treffen, wird der Begriff in der breiten Öffentlichkeit thematisiert.

MW Wo sehen Sie emanzipatorische Entwicklungen im Recht und in der Gesellschaft, die zu einer Stärkung der Menschenrechte führen?

NB Mit der Konzernverantwortungsinitiative erreichten wir eine Mehrheit im Stimmvolk. Fünf Jahre zuvor gaben ihr politische Beobachter*innen keine Chance. Ich erlebe in meiner täglichen Arbeit, dass wir jetzt auf einem breiten Bewusstsein aufbauen können. Diese Entwicklung stimmt mich zuversichtlich. Wir haben jetzt auch eine höhere Vertretung

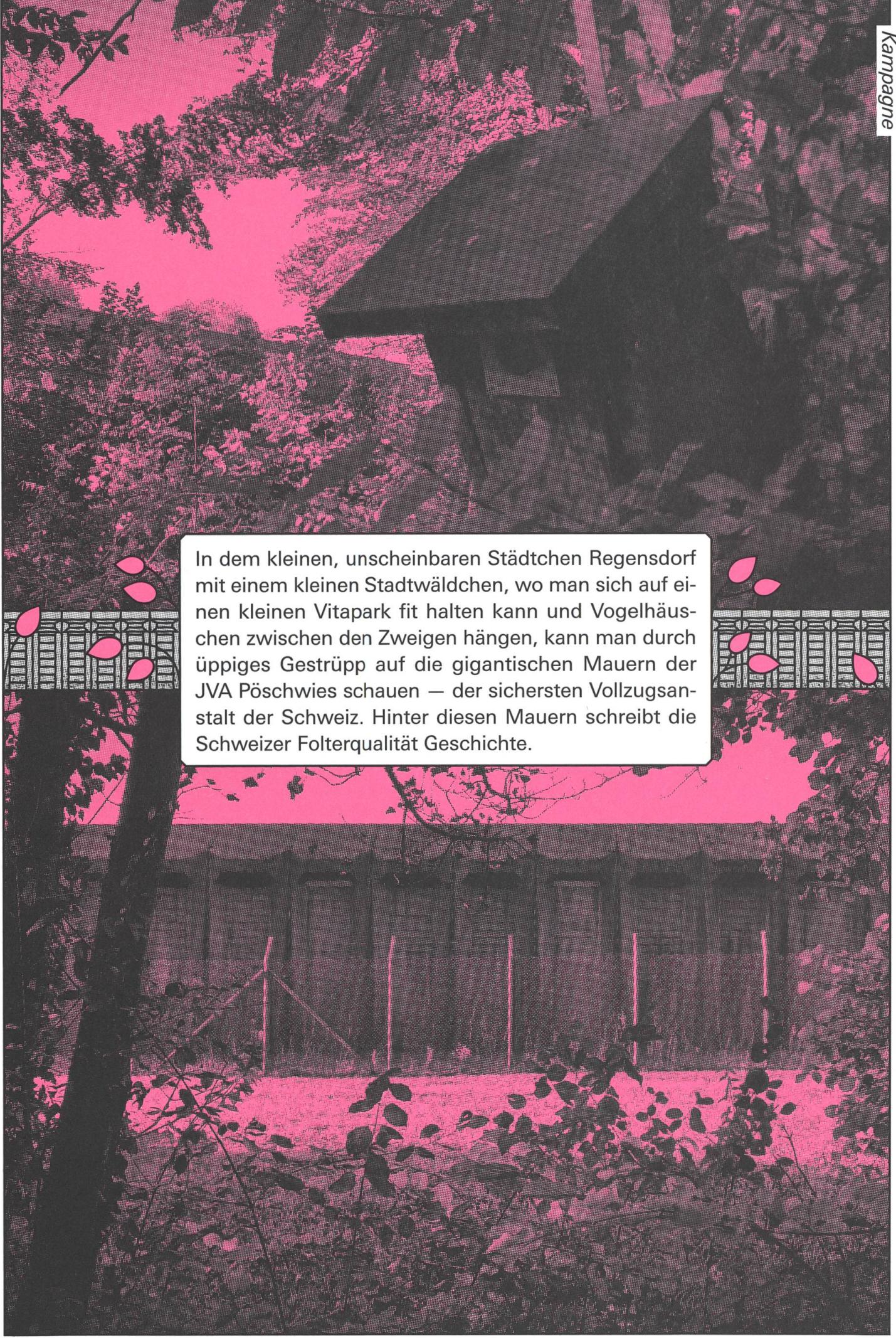
von Frauen im nationalen Parlament, das ist immerhin die Stärkung *einer* Repräsentationskategorie. Aber es braucht noch viel mehr.

KM Die Mobilisierung zur Erweiterung politischer Partizipationsrechte ist sicher dringend. 20 bis 25 Prozent der Schweizer Bevölkerung können formal nicht an der Demokratie teilhaben. Es gibt jetzt die Aktion Vierviertel, die sich für ein Grundrecht auf Einbürgerung engagiert. Ich selber arbeite in der Menschenrechtsgruppe «augenauf» mit. Sie wurde in den 1990er Jahren gegründet. Heute gibt es zum Glück viele Gruppen, die Übergriffe und diskriminierende Praktiken wie etwa *Racial Profiling* dokumentieren. Wir erleben aber gleichzeitig ein Erstarken von neofaschistischen, rechtsradikalen Kreisen, die vom Menschenrechtsdiskurs nichts halten, sondern vielmehr an das Recht des Stärkeren glauben.

NB Sie sprechen von wichtigen Initiativen. Aber die Zivilgesellschaft sollte eigentlich nicht die einzige Treiberin sein. Menschenrechte zu schützen ist doch primär eine staatliche Aufgabe.

KM Der Staat sollte die Menschenrechte zuerst einmal nicht verletzen. Der schweizerische Staat ist mit seiner Asyl- und Migrationspolitik einer der Haupttreiber von Menschenrechtsverletzungen. Die Bedrohung der Grundrechte durch verschärfte Polizei- und Antiterrorgesetze ist eine weitere Gefahr. Wenn in einer Gesellschaft die Achtung für die Menschenrechte versiegt und der Gerechtigkeitsgedanke verloren geht, dann werden andere Werte leitend – der wirtschaftliche Eigennutz, Profitinteressen. Wir müssen in der Wissenschaft und im Aktivismus darum den Raum für grosse Fragen immer wieder öffnen, das ist entscheidend: Was ist Gerechtigkeit? Wie können wir sie erkennen? ●

- Katrin Meyer, *1962, ist Titularprofessorin für Philosophie an der Universität Basel und arbeitet als Oberassistentin am Fachbereich Gender Studies der Universität Zürich.
- Nina Burri, *1983, ist Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte der Universität St. Gallen und beim Hilfswerk Brot für alle für das Programm Unternehmen und Menschenrechte zuständig.



In dem kleinen, unscheinbaren Städtchen Regensdorf mit einem kleinen Stadtwäldchen, wo man sich auf einen kleinen Vitapark fit halten kann und Vogelhäuschen zwischen den Zweigen hängen, kann man durch üppiges Gestrüpp auf die gigantischen Mauern der JVA Pöschwies schauen — der sichersten Vollzugsanstalt der Schweiz. Hinter diesen Mauern schreibt die Schweizer Folterqualität Geschichte.



High Score: >1200 Tage Isolation

Brian Keller ist nicht nur der berühmteste Häftling der Schweiz, sondern er führt noch einen weiteren High Score an 🏆. Seit dem 17. August 2018 sitzt er jetzt schon mehr als 1200 Tage (!) ohne Unterlass in der Isolation und Einzelhaft hinter den Mauern in der JVA Pöschwies. Highscoreverdächtig! 🚨 Erinnern wir uns daran, dass die Nelson-Mandela-Regeln maximal 15 Tage erlauben – alles andere kann zur Folter werden. Eben! So was passiert ja nicht aus Versehen, sondern ist Konzept. B.K. ist der Beweis für das Erfolgskonzept von **SWISS QUALITY TORTURE**.